

render solcher Unthat des Landes verwiesen, oder, befindenden Dingen nach, mit dem Zuchthaus auf ewig bestrafet werden solle, und damit

140.

Bierzehntens, und schliesslichen keiner mit der Unwissenheit dieser Unser Landsherrlichen Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige, gehöriger massen, verkündiget, und affigirt, als auch davon ein oder zwey Exemplaria einer jeglichen Gemeinheit mitgetheilet, und ein besonderes Exemplar den Parochis loci zu gemessener Bewahrung übergeben, inthin ernauerte Verordnung alle Jahr, wann die Zehnten ausgethan zu werden pflegen, von allen Canzlen im Feste sancti Jacobi abgelesen, und von neuem publicirt werden. Aufkund Unserer gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. Bonn den 12. März 1741.

Clement August, Thurfürst.

(L.S.)

Vt. S. C. S. H. v. Fürstenberg.

M. G. Hoesch.

XVIII.

XVIII.

Wiederholtte Verordnung

Hochfürstlichen Geheimen Rath's
das Jagdwesen betreffend.

von 1745.

Nachdemalnen unter anderen in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Thro Thurfürstl. DurchL zu Köln ac. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn sub dato München den 10. Aprilis 1729. erlassenen, und durch öffnen Druck verkündeten Edicti, gnädigst erklärt worden; daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht sich mehrere Brüder, oder Vetter befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, an denen Dexteren, wo andere zur Jagd mit interessir seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sonderen deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich bedienen; folglich derselber, welcher dorwider handelt, nicht allein gesündet werden, sondern auch jedesmal in 20 Gosdgulden Brüchten verfallen seyn solle, immassen zugleich allen Beamten und Försteren, gestalten auf die Einfolge sothannen gnädigsten Verbots genaue Acht zu haben, und die Contraventoren, gehörigen Orts zu denunciren an-

befohlen worden; und aber die Erfahrung anweiset, daß einiger Orten demselben von ein- und anderen wütlich nicht nachgelebet, und daher zu Abstellung der frevelhaftesten Überschreitung, eine mehr geschräfte Verordnung erforderl werden; Als wird Mahmens Hochfürstl. Geachter Churfürstl. Durchl. vorerwähntes Hochst Dero gnädigstes Edict seines Inhalts hierdurch wiederholt, mithin besagten Contraventoren, welche zum Jagen und Schießen brauchbare Hunde haben, unter 10 Goldgl. Straf abbefohlen, selbige bidden dreyen Tagen nach Publication Dieses so gewiß fortzuschaffen, und sich des Jagens und Schießens allerdings zu enthalten, als im widrigen der Execution jeh- und ob bemeldter ohnnachläßiger Brüchten-Strafen, auch nach Besinden schärferen Verfahrens zu gewärtigen. Wie dann imgleichen alle Fürstliche Beamte und Bediente hemic wohlentstlich und bey Vermeidung empfindlicher Ahndung gewarnt und angewiesen werden, gestalten ihrer Obsiegenheit und Pflicht-Berbindung gemäß, da sie anders ihre Bedienung gesichert bleiben wollen, jene Übertretungs-Abstellung ohne einige Conivenz und Nachsicht, vermittels anbefohlxner Pfandung und ohnverweilster Denunziation getreulich zu behältigen; als wohl auch eigener Anmaß- und Gebrauchung des Jagens und Schießens (wo nicht die Forst-Bediente durch gnädigste Landesherrliche, oder davon abhangende Anordnung dazu befugt sind) sich gänzlich zu müßigen; wie nicht weniger die pflichtmäßige Verfügung beständig vorzulehren, damit alle

übrige

übrige mit Hüner-Hunden und Flinten umschleichende, zur Jagd auf keine Weise befähigte Schühen, durch Spottmachung ihrer Hunden und Flinten, auch ohn eingestellte Execution der für jedesmal verwürfel fest sollender Straf von 10 Goldgulden, von absolchem vermessenen Missbrauch ab gehalten werden; Allermassen zu mehr nachdrücksam Aufrechthaltung des Jagd-Wesens hemic ferner verordnet wird, daß bey allen obberührten Gegebenheiten nicht nur denen Försteren und anderen Unter-Bedienten, sondern auch allen und jeden Lands-Unterthanen, gestalten die Übertrettere anzuhalten und zu pfänden frey stehen, anbey denselben das abgenommene Schieß-Gewehr belassen, und annebens von denen Gepfändeten eine Zugabe von 3 Goldgulden, wie oft aber auch dieselbe (wie ihnen hemic erlaubt und abbefohlen wird), wider einen Beamten oder Bedienten, wie der auch seye, daß er jemanden das verbotzte Jagen und Schießen wissentlich zugelassen; und ohne Pfändung verschwiegen habe, glaubliche Anzeige anhero thun können, für jedesmal von dem als so deminurten, oder angegebenen 10 Goldgulden abgereicht und verschaffet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und dieser geschärfsten Verordnung zu geleben hat. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Geheimen Canzley-Zusiegels. Signatum Paderborn den 24. Aprilis 1745.

(L.S.) Franz Ludwig von der Wenge.

B. P. Brandis.

XIX.